

Nummer/Kategorie

[aktuelle Version](#)

[wenn der Vorschlag angenommen wird](#)

3.4.5 Anrufung des Ratschlags		
(1)	Gegen Entscheidungen der Schlichtungskommission ist die Anrufung des Ratschlags durch die Betroffenen und durch den Koordinierungskreis zur endgültigen Beschlussfassung möglich. Dies hat innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zu erfolgen.	Gegen Entscheidungen der Schlichtungskommission ist die Anrufung des Ratschlags durch die Betroffenen und durch den Koordinierungskreis zur endgültigen Beschlussfassung möglich. Dies hat innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zu erfolgen.
(2)	Der darauffolgende Ratschlag entscheidet endgültig.	Der darauffolgende Ratschlag entscheidet endgültig. Beim Ratschlag wird als Mehrheitsbeschluss entschieden. Die Beteiligten (Koordinierungskreis, Schlichtungskommission und Betroffene) sollen auf dem betreffenden Ratschlag durch mindestens eine*n Vertreter*in vertreten sein. Im Falle von Nichtanwesenheit kann aber auch ein Beschluss in Abwesenheit gefällt werden.